

Vorlage Stadtparlament

Datum 12. Mai 2020
Beschluss Nr. 4178
Aktenplan 152.15 Stadtparlament: Parlamentarische Vorstösse

Dringliche Interpellation CVP/EVP-Fraktion / FDP-Fraktion / SVP-Fraktion / GLP-Fraktion / SP-JUSO-PFG-Fraktion: «Mediterrane Nächte / Verlängerte Öffnungszeiten für bewirtschaftete Aussenflächen (Pilotversuch)»; mündlich

Patrik Angehrn, Felix Keller, Karin Winter-Dubs, Jacqueline Gasser-Beck, Daniel Kehl sowie 45 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 25. Februar 2020 die beiliegende Interpellation «Mediterrane Nächte / Verlängerte Öffnungszeiten für bewirtschaftete Aussenflächen (Pilotversuch)» ein.

Der Stadtrat beantwortet die dringliche Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Aus der eingereichten Interpellation ergibt sich, dass die grosse Mehrheit des Stadtparlaments eine Änderung der kommunalen Grundlagen wünscht, damit bereits ab Juni 2020 ein zweijähriger Pilotversuch für sogenannte «mediterrane Nächte» gestartet werden kann. Konkret wird verlangt, dass in den Monaten Juni bis August bei bereits bewilligten Aussenflächen von Gastrounternehmen an Freitag- und Samstagabenden zwei Stunden länger bewirtet werden darf. Dabei soll nicht der Beginn der Nachtzeit auf 24 Uhr verschoben, sondern vielmehr eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, damit ein zweijähriger Pilotversuch möglich wird.

Das städtische Immissionsschutzreglement (SRS 751.1, ISR) wurde am 21. September 2004 vom Grossen Gemeinderat (heute: Stadtparlament) erlassen und am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 dürfen Gastwirtschaften im Freien während der Nachtzeit nur betrieben werden, wenn das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft sichergestellt werden kann. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass die zuständige Amtsstelle in begründeten Fällen insbesondere für empfindliche Gassenzüge die Betriebszeiten einschränken kann. Die erwähnte Nachtzeit definiert Art. 2 Abs. 1 Bst c: Diese dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Der Betrieb von Gastwirtschaften während der Nachtzeit ist – dies kommt auch in der seinerzeitigen Vorlage zum Immissionsschutzreglement¹ zum Ausdruck – nicht grundsätzlich verboten. Der Betrieb soll laut Vorlage dann erlaubt sein, wenn entweder in der Umgebung keine lärmempfindlichen Räume existieren oder wenn mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen auch während der Nachtzeit sichergestellt werden kann, dass die Anwohnerschaft keine

¹ Vgl. Vorlage Nr. 4865 vom 18. Mai 2004, wobei das zugehörige Reglement mit diversen Abänderungsanträgen am 21. September 2004 vom Grossen Gemeinderat beschlossen wurde.

störenden Immissionen ertragen muss.² In der Interpellation wird darauf hingewiesen, dass für einen Pilotversuch das städtische Immissionsschutzreglement anzupassen wäre. Da es sich beim Immissionsschutzreglement um ein rechtsetzendes Reglement in Parlamentskompetenz handelt, würde ein solcher Beschluss nach Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (SRS 111.1) dem fakultativen Referendum unterstehen.

Eine solche Anpassung wäre für sich allein aber kaum ausreichend, um die Voraussetzungen für einen zweckmässigen Pilotbetrieb zu schaffen. Verschiedene weitere rechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen. So werden etwa die Öffnungszeiten bzw. Schliessungszeiten von Gastwirtschaften und deren bewirteten Aussenflächen individuell im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Teilweise werden unterschiedliche Zeiten für den Innen- und Aussenbereich verfügt. Dabei wird gestützt auf die konkrete Situation (bauliche Gegebenheit, Lärmvorbelastung, Anzahl Anwohnerinnen und Anwohner, Betriebskonzept, bisherige Reklamationen usw.) eine Interessenabwägung vorgenommen.

Aufgrund der Notwendigkeit des Einbezugs der verschiedenen Interessengruppen, insbesondere der Anwohnerschaft³, braucht es zudem ein differenziertes und breit abgestütztes Umsetzungskonzept, dessen Erarbeitung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Dass ein solches Vorgehen sinnvoll ist, zeigt auch ein Blick auf die in der Interpellation erwähnten Städte Thun und Zürich. Während in Thun eine Lösung im Rahmen eines Runden Tisches mit allen Involvierten – Verwaltung, Gastronomie, Quartiervereine – erarbeitet wurde, steht der in Zürich für diesen Sommer geplante Pilotbetrieb auf der Kippe. Anwohnerinnen und Anwohner haben gegen den wissenschaftlich begleiteten Versuch einen Rekurs eingereicht und ziehen diesen nun weiter.⁴

2 Beantwortung der Frage

Ist der Stadtrat gewillt, diesen Pilotversuch kurzfristig möglich zu machen?

Grundsätzlich ist der Stadtrat dazu bereit, einen Pilotversuch zu ermöglichen. Der Stadtrat hat das Thema «mediterrane Nächte» bereits bei einer Aussprache zur städtischen Bewilligungspraxis im Juni 2019 behandelt und beschlossen, bei der in Auftrag gegebenen Totalrevision des Immissionsschutzreglements Grundlagen für einen Pilotversuch zu schaffen. Da eine solche Totalrevision sehr komplex ist und eine umfassende Überprüfung aller Bestimmungen Zeit beansprucht, könnte das von einem grossen Teil des Stadtparlaments gewünschte Vorhaben nach Möglichkeit im Rahmen einer Teilrevision vorgezogen und dem Stadtparlament unterbreitet werden.

Es greift aber wie bereits erwähnt zu kurz, nur das städtische Immissionsschutzreglement anpassen zu wollen. Es ist ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten. Darin gilt es verschiedene rechtliche Vorga-

² Bereits heute verhält es sich so, dass zahlreiche Gastronomiebetriebe – unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen – ihre Aussenwirtschaften in die Nachtzeit hinein geöffnet haben dürfen.

³ Um etwa die Parteirechte der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf Lärmschutz (Öffnungszeiten), benötigen Aussenrestaurationen eine Baubewilligung (vgl. dazu das Bundesgerichtsurteil 1C_47/2008 vom 8. August 2008). Auch in einem Pilotbetrieb müssten die Interessen von Nachbarinnen und Nachbarn in geeigneter Form berücksichtigt resp. abgeholt werden.

⁴ Vgl. <https://www.nzz.ch/zuerich/mediterrane-naechte-in-zuerich-gegner-ziehen-rekurs-weiter-ld.1552036>.

ben zu beachten und gegebenenfalls anzupassen. da nicht nur weitere rechtliche Vorgaben zu beachten und gegebenenfalls anzupassen.⁵ Bei der Erarbeitung und bei der Begleitung eines solchen Pilotversuchs sind wie erwähnt auch die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen insbesondere der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Gastronominnen und Gastronomen zu berücksichtigen, weshalb es der Stadtrat als sinnvoll erachtet, eine mögliche Umsetzung im Rahmen eines Runden Tisches mit den Beteiligten zu diskutieren.

Prüft man die verschiedenen Voraussetzungen nicht mit der nötigen Sorgfalt und wägt die Interessen ab, könnte der Pilotversuch zum Scheitern verurteilt sein. Es ist daher mit Bedacht vorzugehen, gerade auch um langdauernde Rechtsmittelverfahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass bis Juni 2020 die erforderlichen Abklärungen bzw. Arbeiten nicht abgeschlossen werden können. Hinzu kamen und kommen die Unsicherheiten bezüglich der Einschränkungen des Bundes aufgrund der Coronavirus-Pandemie.⁶ Der Stadtrat strebt daher einen Pilotversuch für den Sommer 2021 an und hat die Arbeiten dafür eingeleitet.

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Interpellation vom 25. Februar 2020

⁵ Bspw. Festlegung der Rahmenbedingungen der Immissionsgesetzgebung, Erteilung von Baubewilligungen für Gastwirtschaften betreffend Öffnungszeiten, Erteilung Gastwirtschaftsbewilligungen, Prüfung Einhaltung der Öffnungszeiten

⁶ Bspw. Festlegung der Rahmenbedingungen der Immissionsgesetzgebung, für Baubewilligungen Erteilung von Baubewilligungen für Gastwirtschaften betreffend Öffnungszeiten, Erteilung Gastwirtschaftsbewilligungen betreffend Prüfung Einhaltung der Öffnungszeiten